

# **Geschäftsordnung des BDKJ im Bistum Magdeburg** **für seine Gremien, mit Ausnahme der Vorstände**

## **§1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Magdeburg.

## **§2 Termin**

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§3 Vorläufige Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorläufig festgelegt.

## **§4 Vorbereitung**

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
2. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn beim Vorstand einzureichen.
3. Arbeitskreise des Diözesanverbandes leiten ihre Arbeitsergebnisse ebenfalls vier Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.

## **§5 Einladung**

1. Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Spätestens zwei Wochen vor dem feststehenden Termin hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.
3. Die Diözesanversammlung kann auf die Ladungsfristen verzichten.

## **§6 Stellvertretung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung außer dem Diözesanvorstand kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Erklärung des zu vertretenden Mitglieds vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Stimmberechtigten ist nicht zulässig.

## **§7 Leitung und Protokollführung**

1. Die Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand
2. Er kann den Vorsitz und die Protokollführung ganz oder teilweise übertragen.

## **§8 Beginn der Beratung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge festzulegen:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
3. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

## **§9 Ende der Beratung**

1. Die Diözesanversammlung kann Beratungen vertagen oder beenden.
2. Die Abstimmung über den Schlusssantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlusssantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§10 Öffentlichkeit**

1. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. Gästen kann Rederecht erteilt werden.

## **§11 Beratungsordnung**

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

## **§12 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:
  - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - d) Antrag auf Vertagung
  - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach formaler Gegenrede bzw. Anhören des Gegenredners sofort abzustimmen.
4. Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.
6. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### §13 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder eine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

### §14 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die 1. Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesanversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit von Mitgliedern angezweifelt werden.
3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. In dieser Zeit ist die Diözesanversammlung beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

### §15 Antrags- und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Sind die Enthaltungen größer als die JA- und NEIN-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird neu beraten, oder der nächsten Diözesanversammlung erneut vorgelegt.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit Stimmkarte. Wenn ein Mitglied es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
6. Ist das Ergebnis nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende fest und verkündet es.
8. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### §16 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
2. Zur Durchführung der Wahl wählt die Diözesanversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter eröffnet die Vorschlagsliste und gibt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

3. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt. Sie kann unter Ausschluss der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
4. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Sie erfolgt unter Abwesenheit aller Kandidatinnen und Kandidaten und ist nicht öffentlich.
5. Der Wahlleiter eröffnet die Wahl.
6. Die Wahl des Diözesanvorstandes wird für alle Positionen getrennt vorgenommen.
7. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung, Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen, Zusätze haben oder unleserlich sind, gelten als ungültig.
8. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
9. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird die Wahlhandlung wiederholt.
10. Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich angefochten werden. In diesem Fall ist der im §41 der Bundesordnung des BDKJ genannte Schlichtungsausschuss anzurufen.

### §17 Anfertigung des Protokolls

1. Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll enthält:
  - a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
  - b) die Namen der schriftlich entschuldigter Mitglieder
  - c) die Tagesordnung
  - d) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmung
  - e) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### §18 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

### §19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss auf der Diözesanversammlung vom 03-05. Juli 1992 in Kraft.